



Polzeiverordnung

**gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

vom 26. Februar 2026, veröffentlicht und in Kraft getreten am 06. März 2026.

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs.1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 5 a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

§ 5 b Lärm durch Fahrzeuge

§ 6 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 10 Gefahren durch Tiere

§ 11 Hunde

§ 12 Taubenfütterungsverbot

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

§ 16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 17 Parkplatz Autalhalle und Parkplatz Thermalbad

§ 18 Bienenhaltung

Abschnitt 4 -Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 -Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Einrichtungen an und auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, abgestellte Gegenstände sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

2. für amtliche Durchsagen.

(3) In der Lärmschutzzone (Abs. 4) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kuranlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im Übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kuranlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

(4) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird eine Lärmschutzzone gebildet, diese ist im Langeplan (Anlage 1) dargestellt.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte nicht überschreiten.

(3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 5 a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

(1) In der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) dürfen Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

während der Nachtruhezeit 35 dB(A);

während der Ruhezeit bei Tage 39 dB(A);

während der übrigen Zeit 45 dB(A).

(2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr, als Nachtruhezeit die Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr bestimmt.

(3) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 5 b Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten,

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verschmutzen.

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Hunde

(1) Auf öffentlichen Straßen dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(2) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine (maximal 1,5m Leinenlänge) zu führen. Ausgenommen sind Hunde die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.

(3) Auf Spielplätzen, Liegewiesen, Schulhöfen, Bolzplätzen, Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel sofern sie nicht unter das Waldgesetz fallen, soweit sie öffentlich genutzt werden, dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

(4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

§16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Abs. 1 zu dulden.

(3) Wohnmobile dürfen zu Übernachtungszwecken ausschließlich auf kommunal ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen aufgestellt oder geparkt werden. Das Nähere regelt die Wohnmobilstellplatzsatzung.

§17 Parkplatz Autalhalle und Parkplatz Thermalbad

Auf den öffentlichen Parkplätzen Autalhalle Bad Überkingen Flst 605/1 und Thermalbad Bad Überkingen Flst. 15 ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. das Nächtigen in Zelten, Wohnwägen Wohnmobilen oder anderen Kraftfahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze,
2. das Verrichten der Notdurft,
3. das Grillen und das Machen von offenem Feuer
4. das Aufstellen von Pavillons oder Zelten,
5. das Aufstellen und der Betrieb von Musikanlagen,
6. der Alkoholkonsum nach 22 Uhr,
7. unerlaubte Feste und Partys.

§18 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 4 -Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
8. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
9. Grünanlagen mit Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge dort zu parken.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 -Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

1. wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
2. für Straßenbauarbeiten,
3. für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 2 Abs. 3 und Abs. 4 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte überschreitet;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Gaststätten außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;

6. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
7. entgegen § 5 a Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet;
8. entgegen § 5 a Abs. 2 Bauarbeiten oder sonstige gewerblichen Arbeiten innerhalb der vorgeschriebenen Ruhezeiten durchführt;
9. entgegen § 5 a Abs.3 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält;
10. entgegen § 5 b in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten, 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, 2. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend zu unterhalten, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten lärmend zu unterhalten;
11. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
12. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
13. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
14. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält;
15. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
16. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
17. entgegen § 11 Abs. 1 ohne Begleitung einer Person, den Hund umherlaufen lässt;
18. entgegen § 11 Abs.2 im Innenbereich nicht an der Leine geführt wird;
19. entgegen § 11 Abs. 3 seinen Hund in den genannten Bereichen mitführt.
20. entgegen § 11 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
21. entgegen § 12 Tauben füttert;
22. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
23. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;

27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
 28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
 29. entgegen § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
 30. entgegen § 16 Abs. 3 außerhalb der kommunalen Wohnmobilstellplätze steht;
 31. entgegen § 17 den Parkplatz der Autalhalle und den Parkplatz des Thermalbades nutzt;
 32. entgegen § 18 Bienenstände aufstellt;
 33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
 34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;
 35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 37. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 38. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 39. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt;
 40. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 41. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Grünanlagen befährt oder dort parkt;
 42. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 43. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 44. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 06. März 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Bad Überkingen den, 26. Februar 2026

Ortspolizeibehörde

.....
Matthias Heim
-Bürgermeister-

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 26. Februar 2026 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 06. März 2026 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 06. März 2026 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom vorgelegt (§ 16 PolG). Zustimmung §15!!!

Bad Überkingen den,

.....
Matthias Heim
-Bürgermeister-

Anlage 1 zu § 2 Abs. 4:

